



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/24 86/03/0203

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z1:

Rechtssatz

Gegenstand der Beschwerde ist nur der Bescheid, der in der Prozesserklärung gemäß 28 Abs 1 Z 1 VwGG ausdrücklich bezeichnet wurde. Ein anderer Bescheid ist vom Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030203.X01

Im RIS seit

24.06.1987

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$